



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-2704-043587

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, ein allgemeines Verbot der Bewerbung von besonders klimaschädlichen Produkten zu erlassen.

Nach Ansicht des Petenten seien sich die Klimaforscher einig, dass gehandelt und der Ausstoß von CO₂ und anderen Treibhausgasen rasch drastisch reduziert werden müsse. Da die Bürger durch ihren Konsumentenscheidungen beeinflusst, wie stark Mobilität, Ernährung u.s.w. das Klima belasten, sollten sie nicht durch Werbung zu umweltunfreundlichen Konsumentenscheidungen angeregt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 1.138 Mitzeichnungen fand und in 37 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt:

Das Anliegen, Konsumenten vor dem Erwerb besonders klimaschädlicher Produkte und Dienstleistungen zu bewahren, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss, wenn Verbraucher bewusst nachhaltige Kaufentscheidungen treffen, die mit den geringstmöglichen CO₂-Emissionen einhergehen.

Der Petitionsausschuss hält das Ziel für richtig, bei den Verbrauchern ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu erzeugen und Produzenten dazu zu bewegen, nachhaltiger und somit auch emissionsärmer zu produzieren. Hierzu gibt es unter anderem den Blauen Engel, das freiwillige Umweltzeichen der Bundesregierung seit 1978, welches Produkte und



Dienstleistungen kennzeichnet, die in ihrer jeweiligen Kategorie besonders umweltfreundlich sind.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses allerdings die folgenden Aspekte bei der Betrachtung dieses umweltpolitischen Themas zu berücksichtigen:

Ein allgemeines Werbeverbot (pauschales Verbot für Produktkommunikation), von bestimmten, in dem Fall besonders emissionsintensiven Produkten, würde einen erheblichen Eingriff in Grundrechte wie die Berufs-, Meinungs- und Kunstfreiheit darstellen.

Insbesondere dem Stellenwert des Mediums Papier als Informationsträger sowie als Garant publizistischer und kultureller Vielfalt ist dabei Rechnung zu tragen. Art. 5 des Grundgesetzes räumt hier Druckerzeugnissen eine exponierte Bedeutung ein. Der Forderung nach einer staatlich angeordneten Beschränkung von bestimmten Werbedruckerzeugnissen oder Teilen von Werbedruckerzeugnissen sind insoweit sehr enge Grenzen gesetzt.

Da es aktuell noch keinen allgemeingültigen Konsens, bzw. eine festgelegte Definition davon gibt, ab wann ein Produkt oder eine Dienstleistung als besonders emissionsintensiv und somit besonders klimaschädlich gilt, wäre eine Auswahl bestimmter Produkte oder Dienstleistungen die unter das geforderte Werbeverbot fallen sollen, als willkürlich ausgewählt anzusehen. Dies würde wiederum dem Gleichheitssatz im Grundgesetz widersprechen.

Die für ein allgemeines Verbot der Bewerbung von emissionsintensiven Produkten und Dienstleistungen grundlegend notwendige Abgrenzung der beiden Kategorien "klimaschädlich" und "besonders klimaschädlich" fehlt bislang. Der wissenschaftliche Aufwand allerdings, der für seriöse Produktkennzeichnungen in Bezug auf den Ökologischen CO₂-Fußabdruck betrieben werden muss, ist enorm hoch. Ökobilanzierungen sind sehr zeitaufwendig und teuer. Ein möglicher nationaler Alleingang würde in diesem Zusammenhang zudem ein sogenanntes "nicht-tarifäres Handelshemmnis" im EU-Binnenmarkt darstellen und fällt somit als Option weg.



Ein allgemeines Verbot der Bewerbung von besonders klimaschädlichen Produkten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist somit in diesem Zusammenhang zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig und nicht umsetzbar anzusehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.